



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 9

Jahrgang 39
15. April 2013

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

**Satzung
über eine Veränderungssperre
in Mönchengladbach
(Gebiet zwischen
Humboldtstraße,
Steinmetzstraße,
Breitenbachstraße und
Bahnkörper)**
vom 8. April 2013

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 19. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Nord, Gebiet verlaufend von der nordwestlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20 in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 308 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 21), weiter in Verlängerung dieser Linie über den Einmündungsbereich der Eickener Straße zur nordöstlichen Hausecke des Gebäudes Steinmetzstraße 110, von dort aus in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße und weiterführend bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 272, weiter folgend in südöstlicher Richtung entlang der Breitenbachstraße bis zur Schnittlinie der Straßenbegrenzungslinie mit der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Bahnkörpers, ab dort in südwestlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, von hier aus entlang der südwestlichen Hauskante bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, weiter von dort aus entlang

des Flurstückes des Europaplatzes bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 202, dann in nordwestlicher Richtung über den Einmündungsbereich Hindenburgstraße bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 6 und von dort weitergehend in nordwestlicher Richtung bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Februar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2014 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. April 2013

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Straßennamen

I. Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat durch den Beschluss vom 13.03.2013 die öffentliche Platzfläche im Bereich des BP Nr. 721/N, O

**Platz des Handwerks
EDV-Nr.: 6542
PLZ 41065**

benannt.

II. Die Straßenbenennung gilt an dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben und wird damit wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf - Bastionstraße 39 - 40213 Düsseldorf - schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Mönchengladbach, den 21.03.2013

In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

**Beschluss über die
vereinfachte Umlegung
„ VU 87, Buchholzer Wald 58 “**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 87, Buchholzer Wald 58" vom 20. März 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 53, Flurstück 187, Flur 54, Flurstück 153 und Flur 55, Flurstücke 40 und 43 (Alter Bestand), ist am 23. März 2013 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 87, Buchholzer Wald 58“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die

Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 28. März 2013

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

**Beschluss über die
vereinfachte Umlegung
„ VU 88, Buchholzer Wald 59 “**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 88, Buchholzer Wald 59" vom 22. März 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 55, Flurstücke 7, 37, 208, 209, 247 und 248 (Alter Bestand), ist am 23. März 2013 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 88, Buchholzer Wald 59“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 28. März 2013

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

**Beschluss über die
vereinfachte Umlegung
„ VU 89, Buchholzer Wald 60 “**

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 89, Buchholzer Wald 60" vom 25. Februar 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 54, Flurstücke 68, 86, 91, 92, 198 und 220 (Alter Bestand), ist am 28. März 2013 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 89, Buchholzer Wald 60“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 3. April 2013

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Grenzlandstadion, Jahnplatz 20,
41236 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung einer Hochsprunganlage inkl. fahrbarer Sicherheitsabdeckung

Aufteilung in Lose:
Nein

Art und Umfang:

Lieferung einer Hochsprunganlage inkl. fahrbarer Sicherheitsabdeckung

Angebote sind möglich für:

ein Los

Ausführungsfrist:

Bis spätestens 26. KW

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Brass 02161-25 3937

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich ab 04.04.2013 bis 24.04.2013 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastraße 2, 41061 Mönchengladbach, Gebäude 1, Zi. 128, Frau Brass.

Sie können auch unter der Telefonnummer 02161-25 3937 / Fax-Nr. 02161-25 3949/

Email

Susanne.Brass@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

25.04.2013 / 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, Zi. 10, 41061 Mönchengladbach
• schriftlich

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

30 Tage, 24.05.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport -

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

Bekanntmachung

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Umlegungsverfahren „Hansastraße“

Es wird hiermit gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), - in der zur Zeit geltenden Fassung - bekanntgemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach für die Grundstücke Gemarkung

Neuwerk, Flur 36, Flurstücke (Alt) 257, 258 und Flurstücke (Neu) 1020, 1021 und 1022 in seiner Sitzung am 18. März 2013 im Einvernehmen mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst hat, durch den die Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Rechte an den Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung an die Beteiligte am 08. April 2013 unan-

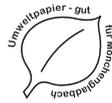
fechtbar geworden.

Mönchengladbach, den 08. April 2013

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Petrauschke

Petrauschke
Landrat



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3402197226

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 24. Juni 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 22. März 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500710854

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 24. Juni 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 22. März 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500595149

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 24. Juni 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 22. März 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500844208

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 27. Juni 2013, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 27. März 2013

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand